



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/600/3281

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	04.05.2015	

Frau Bettina Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	28.05.2015
Hauptausschuss	Vorberatung	22.06.2015
Rat	Entscheidung	22.06.2015

1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik,, der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt:

Der Rat beschließt die 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 05.04.2015 hat der Vorhabenträger, Herr Thomas Steinhoff, einen Antrag auf Erweiterung der schon bestehenden Photovoltaikanlage gestellt. Derzeit ist bereits ein erster Bauabschnitt erstellt. Beabsichtigt ist nun einen zweiten Bauabschnitt zu realisieren und zu einem späteren Zeitpunkt einen 3. Bauabschnitt umzusetzen. Eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist nicht erforderlich, da die vorgesehenen Maßnahmen im 2. Bauabschnitt im Rahmen der bestehenden bauplanerischen Festsetzungen erfolgen. Lediglich die vertraglichen Regelungen sind anzupassen bzw. zu ergänzen. Insofern gelten die Regelungen des Durchführungsvertrages

vom 03.12.2012 fort mit den Änderungen, die sich aus dieser zu beschließenden Änderungsvereinbarung ergeben.

Inhaltlich sind in der 1. Änderungsvereinbarung Regelungen zur Durchführungsverpflichtung und deren Fristen sowie für den Baustellenverkehr getroffen. Darüber hinaus ist die Haftung und Verkehrssicherung für Schäden am städtischen Wirtschaftsweg und die nach erfolgtem Bau erforderliche Abnahme dieses Weges geregelt. Außerdem ist die Hinterlegung einer Sicherheit sowie deren Herausgabe Inhalt des Vertrages.

Die in § 8 Abs. 1 zu regelnde Höhe der Sicherheitsleistung ist noch nicht endverhandelt, da diese abhängig davon ist, in welchem Umfang eine Feuerwehrezufahrt zu schaffen ist und welcher Baustellenverkehr sich daraus dann wiederum ergibt. Dazu können erst Aussagen getroffen werden, wenn ein entsprechendes Brandschutzkonzept vom Vorhabenträger vorgelegt wurde.

Anlage(n)

1. Änderungsvereinbarung

Anlage 2a

Anlage 4a